



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
V/2 – Abfall- und Altlastenrecht
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: doris.peck@bmk.gv.at
maria.amon@bmk.gv.at
v2@bmk.gv.at

Wien, am 03. März 2022
Zl. 511/030322/HA,TS

GZ: 2022-0.057.853

Betreff: Neuerlassung der Kompostverordnung - Vorbegutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines:

Die Kommunen beauftragen die Sammlung und Verwertung der biogenen Stoffe oder führen diese selber durch. Sie müssen bei der Berechnung der Gebühren auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit achten. Viele Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs laufen diesen Prinzipien diametral entgegen und würden die Kompostierung ohne erkennbaren Zusatznutzen merklich verteuern.

Zu § 5 Abs. 2 (Durchmischungsverbot):

In § 5 Abs. 2 wird bestimmt, dass „*bei der Sammlung und dem Transport keine Durchmischung der Abfälle stattfinden darf.*“ Vor dem Hintergrund einer leichteren Störstoffabtrennung mag dies fachlich nachvollziehbar sein.





Bei Kompostier-Betrieben, bei denen eine Durchmischung gewünscht wird, werden jedoch Drehtrommelfahrzeuge bevorzugt. Diese haben in der Sammlung auch zwei wesentliche Vorteile: der Feuchtigkeitsgehalt des gesammelten Materials (gerade bei Biomüll ein wichtiger Aspekt) und die höhere Nutzlast im Vergleich zu Pressfahrzeugen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass man diese Bestimmung auch dadurch einhalten kann, dass in der Sammlung kein Drehtrommelfahrzeug eingesetzt werden darf.

Der Einsatz von Drehtrommelfahrzeugen sollte nicht in der Kompostverordnung behandelt werden, sondern in den jeweiligen Anliefervereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern. Gerade im Hinblick auf Kosteneffizienz und Optimierung der Sammeltouren ist dies ein wesentlicher Punkt.

Im Sinne der unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse muss jedenfalls die Wahlmöglichkeit des Fahrzeuges bestehen bleiben, um somit den Durchmischungswünschen der Kompostieranlagenbetreiber entsprechen zu können.

Zu § 5 Abs. 4 (Störstoffanteil):

Gemäß § 5 Abs. 4 sind *„Eingangsmaterialien, die mit Störstoffen über einem Grenzwert von 2% (m/m) verunreinigt sind, zur Herstellung von Komposten nicht zulässig.“*

Ein Grenzwert mag auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, ist aber aus Sicht der Praxis nur sehr schwer umsetzbar, da im Rahmen der Abholung nur die „oberste“ Schicht kontrolliert werden kann und auch nicht klar ist, wie viele unzulässige Materialien in der Biotonne entsorgt wurden.

Diese Bestimmung lässt zudem viele Fragen offen (Was sind Störstoffe? Sind dies nur Kunststoffe oder auch Steine? Nach welcher wissenschaftlichen Methode wird der Störstoffanteil bestimmt? Wie soll dies bei der konkreten Sammlung kontrolliert und umgesetzt werden?).

Zu § 5 Abs. 5:

Die Formulierung *„Strukturarme, biologisch leicht abbaubare Eingangsmaterialien, bei denen der anaerobe Abbau bereits fortgeschritten ist, sind zur Herstellung von Komposten nicht zulässig“* würde auch bedeuten, dass etwa Laub und Obstabfälle, die erst im Frühjahr aus dem Garten entfernt werden, nicht mehr bei der Biomüllabfuhr übernommen werden dürfen.





Ebenso müssten Container für Grünschnitt und Strauchschnitt fortlaufend entleert werden bzw. dürften nicht mehr übernommen werden, wenn diese bereits einige Wochen aufgestellt sind, da auch hier der Abbauprozess schon nach kurzer Zeit beginnt (einige Stunden). Vorgeschlagen wird daher die „Biotonne“ von dieser Regelung explizit auszunehmen.

Zu § 5 Abs. 7:

Die Frage der Zurückweisung von Abfällen eines Vertragspartners hat nicht direkt mit dem Prozess der Verarbeitung in Form der Kompostierung zu tun, sondern mit dem privatrechtlichen Vertragsverhältnis des Anlieferers mit dem Verarbeiter. Somit erscheint diese Bestimmung überbordend und wird daher ebenso abgelehnt.

Sollte das Material nicht übernommen werden, sind die weiteren Schritte zivilrechtlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und nicht im Wege einer Verordnung.

Zu § 13 (Anlagenüberprüfung):

Gemäß § 13 Abs. 1 müssen *„Inhaber von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen ihre Anlagen einmal jährlich von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 3 Z 9 lit. c überprüfen lassen“.*

Diese Bestimmung ist überschießend, da jede Anlage eine behördliche Betriebsanlagengenehmigung braucht, die regelmäßig überprüft wird. Viele Betriebe unterwerfen sich dem freiwilligen Auditierungssystem des „Entsorgungsfachbetriebs EFB“.

Diese Bestimmung führt zu unnötigen Mehrkosten und ist daher entschieden abzulehnen. Dementsprechend ist auch § 6 Abs. 1 anzupassen („jährliche positive Anlagenbeurteilung“).

Zu § 11 Abs. 2 (Rückstellproben):

Gemäß § 11 Abs. 2 sind *„vom aufbereiteten Material vor der Anlieferung an die Kompostanlage arbeitstäglich je Aufbereitungscharge eine qualifizierte Stichprobe aus drei Einzelstichproben herzustellen. Die daraus hergestellte Rückstellprobe von mindestens 2 kg ist unverwechselbar zu kennzeichnen, zu versiegeln und mindestens 12 Monate aufzubewahren“.*





Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung überschießend ist und weder der Anzahl nach noch den Aufbewahrungszeiträumen nach technisch und logistisch durchführbar ist.

Zu § 6 Abs. 5:

Gemäß § 6 Abs. 5 dürfen „*Komposterden vom Erzeuger ausschließlich in loser Schüttung oder in Großgebinden in Verkehr gebracht werden*“.

Weder erschließt sich für uns die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung noch ist mangels unterschiedlicher Qualitäten der Komposterden die Begründung in den Erläuterungen hierzu nachvollziehbar, wonach die Sackware für den privaten Endanwender als Pflanzensubstrat von der AGES zugelassen und kontrolliert.

Es wird eindringlich ersucht, die aufgeworfenen Kritikpunkte in der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel